



Antwort zur Anfrage Nr. 1494/2018 der SPD-Stadtratsfraktion zur Sitzung am 12.09.2018 betreffend **Ausnahmeregelung des Entsorgungsbetriebes**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie wurden die Haushalte über die anstehenden Änderungen und die Ausnahmeregelung informiert?

Antwort:

Die Grundstückseigentümer oder die von ihnen bevollmächtigten Personen werden bei anstehenden Änderungen der Abfallentsorgung vom Entsorgungsbetrieb im Vorfeld angeschrieben. Soweit Betroffene Probleme mit der Umsetzung haben, werden sie individuell vom Entsorgungsbetrieb über Lösungsmöglichkeiten beraten.

Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit wiederholt im Mainzer Müllmagazin, auf der Homepage des Entsorgungsbetriebes sowie in der lokalen Presse über die Anforderungen der Mainzer Abfallsatzung an die Standplätze und Transportwege für Abfallgefäße sowie die Bereitstellungspflicht berichtet.

Frage 2:

Wie viele Haushalte bzw. welche Straßen in Mainz und den Stadtteilen sind von den Umstellungen betroffen, dass die Müllbehälter nicht mehr direkt am Haus abgeholt werden?

Antwort:

Über die Anzahl der Haushalte, die wegen „zu weiter“ Transportwege vom Abfallgefäß-Standplatz bis zur Entladestelle von der Bereitstellungspflicht betroffen sind, liegt keine stadtweite Erhebung vor.

Aktuell erarbeitet der Entsorgungsbetrieb einen Maßnahmenkatalog, um die Anzahl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger möglichst klein zu halten. Beispielsweise durch den Austausch von Sperrpfosten gegen Poller, sodass Straßen ohne Rückwärtsfahrten passiert werden können. Darüber hinaus wird für enge Durchgangsstraßen der Einsatz von Klein-LKWs (2-Achser) mit geringerer Fahrzeugbreite und geringerem Wenderadius geprüft. In einigen Straßenzügen könnte durch Halteverbote in vorhandenen Wendeanlagen die Problematik des Rückwärtsfahrens behoben werden.

Frage 3:

Welche alternativen Möglichkeiten bietet der Entsorgungsbetrieb für die Betroffenen an?

Antwort:

In jedem Einzelfall sind die Lösungen separat zu suchen und abzuwägen. Der aufwändige Prozess wird insgesamt noch Jahre in Anspruch nehmen. Sofern die Grundstückseigentümer das Herausstellen der Abfallgefäße an die für die Müllfahrzeuge anfahrbare Stellen aus unter-

schiedlichen Gründen heraus nicht selbst erledigen können, bietet der Entsorgungsbetrieb die satzungskonforme Bereitstellung der Abfallgefäße als freiwillige Leistung gegen Entgelt an.

Frage 4:

Wie viele Haushalte nutzen die Ausnahmeregelung?

Antwort:

Aktuell nutzen neun Grundstückseigentümer/innen das Angebot des Entsorgungsbetriebes.

Frage 5:

Gibt es bereits Erfahrungswerte seit der Umstellung?

Antwort:

Das Verständnis für die Problematik ist in der Bevölkerung sehr hoch. Dort, wo Umstellungen bisher erfolgt sind, haben sie sich nach kurzer Zeit eingespielt und funktionieren reibungslos. Viele Bürgerinnen und Bürger stellen die von ihnen genutzten Abfallgefäße sogar freiwillig bereit, ohne vorher von der Stadt dazu aufgefordert worden zu sein - teilweise selbst bei satzungsgerechten Verhältnissen.

Frage 6:

Sind der Verwaltung Beschwerden bekannt?

Antwort:

Zu Beschwerden kommt es nur in Einzelfällen. Aktuell liegt ein Fall dem Stadtrechtsausschuss zur Entscheidung vor.

Mainz, 11. September 2018

In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck
Bürgermeister